expertenReport



Quelle: Redaktion experten.de / KI-generiert

Jahresend-Check: Welche Verträge und Ansprüche jetzt geprüft werden sollten

Michael Fiedler

Kündigungsfristen, Vertragsverlängerungen und offene Forderungen: Zum Jahresende lohnt sich ein Blick in die eigenen Unterlagen. ARAG-Rechtsexperten erklären, welche Fristen Verbraucher kennen sollten, wann eine vorzeitige Kündigung möglich ist und welche Ansprüche Ende 2026 zu verjähren drohen.

Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist prüfen

Am Anfang steht die Frage, wann ein Vertrag abgeschlossen wurde und welche Laufzeit vereinbart ist. Dabei muss das Vertragsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen. Beginnt ein Vertrag beispielsweise am 1. April, kann die vereinbarte Erstlaufzeit erst am 31. März des Folgejahres enden. Maßgeblich sind die Vertragsunterlagen und die geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wer eine Kündigung plant, sollte deshalb zunächst das Abschlussdatum, die Erstlaufzeit und die vereinbarte Kündigungsfrist überprüfen. Für viele Verbraucherverträge gelten inzwischen günstigere Regelungen als früher. Bei Verträgen über regelmäßige Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die seit dem 1. März 2022 geschlossen wurden, darf sich ein Vertrag nach Ablauf der ersten festen Laufzeit grundsätzlich nur noch auf unbestimmte Zeit verlängern. Eine Kündigung muss dann mit einer Frist von höchstens einem Monat möglich sein. Das betrifft beispielsweise viele Fitnessstudioverträge und Zeitungsabonnements. Für ältere Verträge können weiterhin andere Verlängerungsregelungen gelten. Auch bei Versicherungen und bestimmten anderen Vertragsarten sind besondere gesetzliche Vorschriften zu beachten.

Wann ist eine Sonderkündigung möglich?

Nicht immer müssen Verbraucher bis zum regulären Vertragsende warten. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Sonderkündigungsrecht. Ein möglicher Anlass ist eine Preiserhöhung. Auch wesentliche Änderungen der Vertragsbedingungen können je nach Vertragsart und rechtlicher Grundlage eine außerordentliche Kündigung ermöglichen. Allerdings führt nicht jede Preisänderung automatisch zu einem Sonderkündigungsrecht. Entscheidend sind die gesetzlichen Vorschriften und die konkreten Vertragsbedingungen. Wer von einem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen möchte, sollte insbesondere die dafür geltende Frist beachten. Die ARAG empfiehlt außerdem, den Zugang der Kündigung nachweisen zu können. Bei einer schriftlichen Kündigung kann sich beispielsweise ein Einwurf-Einschreiben

anbieten. Bei einer Online-Kündigung sollten Verbraucher die Bestätigung speichern.

Vertragsänderungen nicht ungeprüft akzeptieren

Auch Schreiben über neue Preise oder geänderte Vertragsbedingungen verdienen Aufmerksamkeit. Denn eine Änderung wird nicht automatisch wirksam, nur weil der Kunde auf die Mitteilung eines Unternehmens nicht reagiert. Ob eine ausdrückliche Zustimmung notwendig ist oder ein Anbieter bestimmte Änderungen auch ohne gesonderte Einwilligung vornehmen darf, hängt von der Vertragsart und den geltenden Regelungen ab. Verbraucher sollten deshalb prüfen, welche Änderung angekündigt wird, auf welcher Grundlage sie erfolgen soll und ob eine Reaktion erforderlich ist. Insbesondere bei laufenden Verträgen kann es sinnvoll sein, die bisherigen Konditionen mit den angekündigten Änderungen zu vergleichen.

Welche Unterlagen sollten aufbewahrt werden?

Der Jahreswechsel ist auch ein geeigneter Zeitpunkt, um Rechnungen, Verträge und andere Dokumente zu ordnen. Dabei sollten wichtige Nachweise jedoch nicht vorschnell entsorgt werden. Für Kaufbelege und Garantieunterlagen empfehlen die ARAG-Rechtsexperten eine Aufbewahrung mindestens für die Dauer möglicher Ansprüche. Bei neu gekauften Waren beträgt die gesetzliche Gewährleistungsfrist grundsätzlich zwei Jahre. Auch Rechnungen über bestimmte Handwerkerleistungen an Grundstücken oder Gebäuden müssen Privatkunden grundsätzlich zwei Jahre aufbewahren. Mietverträge, Nebenkostenabrechnungen und Kautionsnachweise sollten nach Empfehlung der ARAG noch drei Jahre nach Ende des Mietverhältnisses verfügbar sein. Bei Abonnementverträgen empfiehlt es sich, insbesondere Kündigungen und Kündigungsbestätigungen mehrere Jahre aufzubewahren. So lassen sich spätere Streitigkeiten über Vertragsende oder Zahlungsverpflichtungen leichter klären. Bestimmte Dokumente gehören dauerhaft ins persönliche Archiv. Dazu zählen etwa Geburts- und Heiratsurkunden, Zeugnisse, Grundbuchauszüge und wichtige Immobilienunterlagen.

Forderungen aus 2023 können Ende 2026 verjähren

Besondere Aufmerksamkeit verdienen zum Jahresende noch offene Ansprüche gegenüber Unternehmen oder anderen Personen. Die regelmäßige gesetzliche Verjährungsfrist beträgt drei Jahre. Sie beginnt grundsätzlich mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen sowie der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ein Anspruch, der im Laufe des Jahres 2023 entstanden ist und bei dem die weiteren Voraussetzungen vorliegen, kann deshalb mit Ablauf des 31. Dezember 2026 verjähren. Das betrifft nicht automatisch jede Forderung aus dem Jahr 2023. Für bestimmte Ansprüche gelten abweichende Fristen oder besondere Regeln zum Verjährungsbeginn. Wichtig ist außerdem: Eine einfache Zahlungsaufforderung verhindert die Verjährung in der Regel nicht. Um die Verjährung rechtzeitig zu hemmen, können je nach Fall beispielsweise ein gerichtliches Mahnverfahren oder die Erhebung einer Klage erforderlich sein. Auch Verhandlungen über einen Anspruch können unter bestimmten Voraussetzungen die Verjährung hemmen. Wer noch offene Forderungen hat, sollte deshalb frühzeitig prüfen, ob Handlungsbedarf besteht. Gerade bei größeren Beträgen kann rechtliche Beratung sinnvoll sein.

Versicherungsverträge gehören ebenfalls auf die Checkliste

Auch bei bestehenden Versicherungen kann sich ein regelmäßiger Vertragscheck lohnen. Dabei geht es nicht ausschließlich um die Beitragshöhe oder mögliche Kündigungstermine. Veränderungen der persönlichen Lebenssituation können dazu führen, dass der ursprünglich vereinbarte Versicherungsschutz nicht mehr zum tatsächlichen Bedarf passt. Ein Umzug, die Anschaffung wertvoller Gegenstände, familiäre Veränderungen oder eine neue berufliche Tätigkeit können beispielsweise Anlass sein, bestehende Verträge zu überprüfen. Für Versicherungsverträge gelten allerdings teilweise andere Kündigungs- und Verlängerungsregeln als für gewöhnliche Dienstleistungsverträge. Auch besondere Kündigungsrechte, etwa nach einer bestimmten Beitragserhöhung oder einem Versicherungsfall, hängen von der jeweiligen Versicherungssparte und den gesetzlichen Voraussetzungen ab. Ein Vertragscheck sollte deshalb nicht zwangsläufig mit einer Kündigung enden. Entscheidend ist, ob Leistungen, Beitrag und Vertragsbedingungen noch zur persönlichen Situation passen.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport

https://www.experten.de/id/4952913/Jahresend-Check-Welche-Vertraege-und-Ansprueche-jetzt-geprueft-werden-sollten/